

Lehrgang: B I

S **SIKOSA**
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Sachsen-Anhalt e.V.

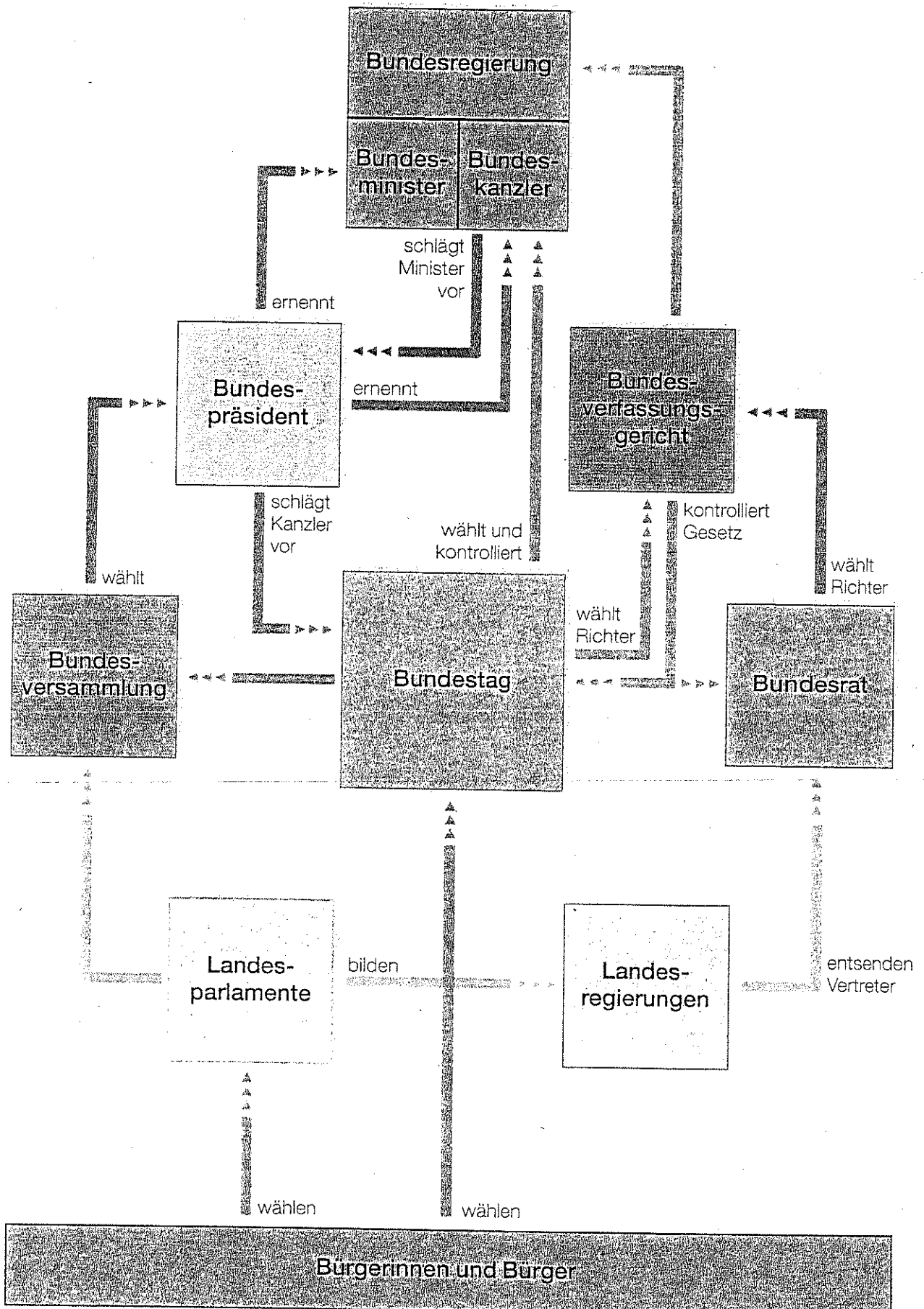
Name:

Tag:	
Stoffgebiet:	Staats- und Europarecht
Bearbeitungszeit:	4 Unterrichtsstunden (180 Minuten)
Hilfsmittel:	Vorschriftensammlung DVP/VSV evtl. Taschenrechner (nicht programmierbar/nicht (text-) speicherfähig)

Ohne Stress?!



I Die Verfassungsorgane:



1. Aufgabe:**zu erreichende Punktzahl: 18**

Tragen Sie bitte alle einschlägigen Artikel des Grundgesetzes sowie alle einschlägigen Artikel der Landesverfassung in die Übersicht ein!

Sachverhalt:

Im aus 622 Abgeordneten bestehenden Deutschen Bundestag wird über folgenden Antrag abgestimmt:

„Der Deutsche Bundestag möge den Abgeordneten Freddy Flaute zum Bundeskanzler wählen und den Bundespräsidenten ersuchen, Bundeskanzler Willi Wirbelwind zu entlassen.“

An der Abstimmung nehmen 500 Abgeordnete teil. Für den Antrag stimmen 260 Abgeordnete, mit Nein stimmen 237 Abgeordnete, zwei enthalten sich der Stimme und eine Stimme ist ungültig.

2. Aufgabe:**zu erreichende Punktzahl: 5**

Prüfen und begründen Sie, unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wer jetzt Bundeskanzler ist!

Sachverhalt:

Der neu gewählte Bundestag (622 Bundestagsabgeordnete) möchte in seiner konstituierenden Sitzung den Bundeskanzler wählen. Der Bundespräsident schlägt den Kandidaten A vor. Im ersten Wahlgang erhält A 311 Stimmen.

Daraufhin findet 3 Wochen später ein neuer Wahlgang statt. Hier erhalten die Kandidaten folgende Stimmen:

Kandidat A	311 Stimmen
B	100 Stimmen
C	197 Stimmen

3. Aufgabe:**zu erreichende Punktzahl: 16**

Prüfen und begründen Sie, unter Nennung des einschlägigen Artikels im Grundgesetz, ob der Bundespräsident einen der Kandidaten ernennen muss!

Hinweis: Prüfen Sie hierbei alle Absätze des entsprechenden Artikels!

Sachverhalt:

In einem heftigen Konflikt mit dem Bundestag stellt der Bundeskanzler die Vertrauensfrage!

4. Aufgabe: **zu erreichende Punktzahl: 10**

Welche Abstimmungsergebnisse sind denkbar und welche Folgen ergeben sich daraus für den Bundeskanzler?

Worin liegt der Unterschied zum Misstrauensvotum?

Sachverhalt:

Im Bundestag sollen folgende Angelegenheiten zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Verlängerung der Wahlperiode auf 6 Jahre
- b) Streichung des § 6 Abs. 6 BWahlG
- c) Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

5. Aufgabe: **zu erreichende Punktzahl: 6**

Mit welchen Mehrheiten sind die Beschlüsse zu fassen?

Gehen Sie von der derzeitigen aktuellen Abgeordnetenzahl aus!

II Wahlrecht

Von den 598 Bundestagsabgeordneten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz entfallen 20 Sitze auf das Land Sachsen-Anhalt.

An einer für diese Aufgabe erdachten Bundestagswahl wurden in Sachsen-Anhalt 1.334.000 gültige Zweitstimmen für die Parteien abgegeben, die die 5%-Hürde erfüllt haben und somit an der Verteilung der 20 auf Sachsen-Anhalt entfallenden Bundestagssitze teilnehmen. Diese gültigen Zweitstimmen teilen sich dabei wie folgt auf drei Parteien auf:

Partei	Erreichte Zweitstimmen
A	524.909
B	474.237
Z	334.854
Gesamtzahl der Zweitstimmen	1.334.000

1. Aufgabe: **zu erreichende Punktzahl: 4**

Bitte rechnen Sie nach dem Bundeswahlgesetz aus den gültigen Zweitstimmen den Zuteilungsdvisor, aus dem sich ergibt, wie viele Stimmen zum Erhalt eines Bundestagssitzes erforderlich sind.

2. Aufgabe: **zu erreichende Punktzahl: 10**

Bitte ermitteln Sie, wie sich die 20 auf Sachsen-Anhalt entfallenen Sitze unter Berücksichtigung des bei Aufgabe 2 ermittelten Zuteilungsdvisors auf die Parteien A, B und Z verteilen.

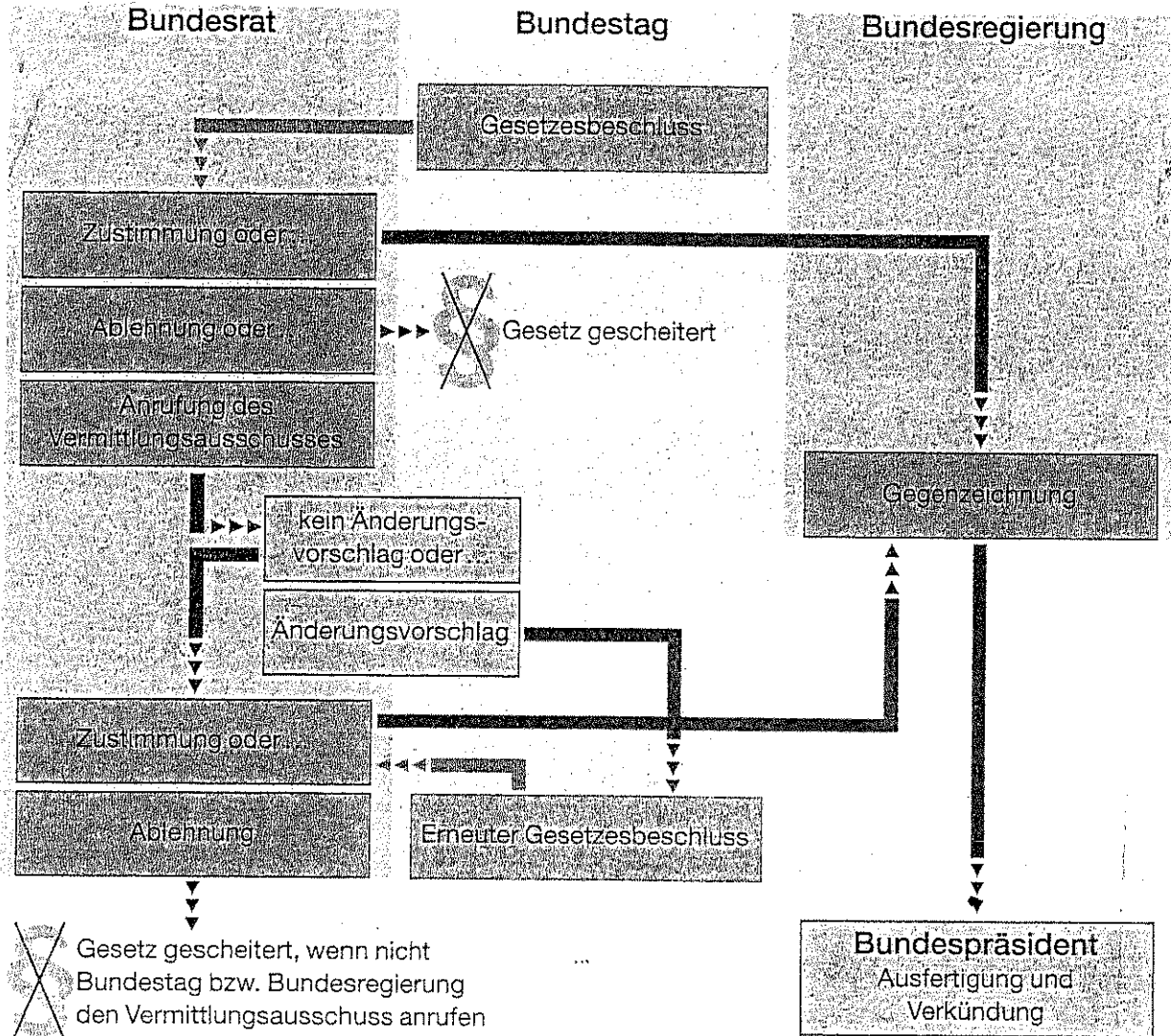
Bitte erläutern Sie die Berechnung kurz unter Angabe der jeweiligen Regelung!

III Gesetzgebung

1. Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 14

Tragen Sie bitte alle einschlägigen Artikel des Grundgesetzes in die Übersicht ein!



Sachverhalt:

Dem neben den Regelabgeordneten noch aus 16 Überhangmandaten bestehenden Bundestag liegt ein Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Finanzierung der Maßnahmen zur Eindämmung der ‚Schweinegrippe‘“ vor. Der Gesetzentwurf wurde von 29 Abgeordneten, die verschiedenen im Bundestag vertretenen Parteien angehören, erarbeitet und in den Bundestag eingebracht. Er wurde von ihnen unterschrieben und enthält die notwendige Begründung.

2. Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 7

Prüfen und begründen Sie, unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, ob das Gesetz rechtmäßig eingebracht wurde!

☺ Viel Erfolg ☺ !

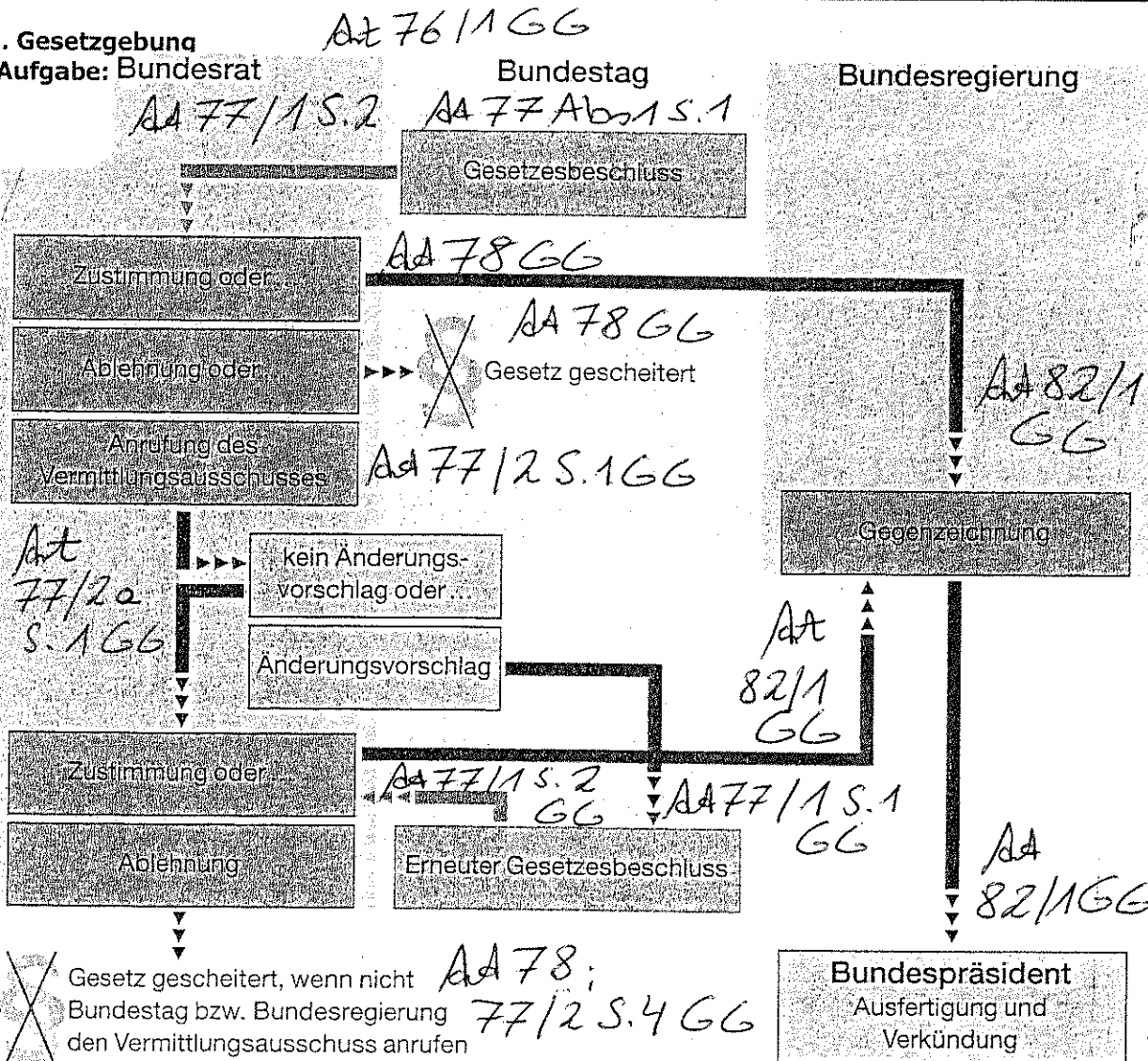
Übertrag:	18
2. Aufgabe: Art. 67 Abs. 1 GG <ul style="list-style-type: none"> Btag wählt mit der Mehrzahl seiner Mitglieder einen Nachfolger Art. 121 GG: Mehrheit der gesetzl. Mitgliederzahl - lt. SV 622 Mitglieder → 312 Mitglieder Mehrheit nicht erreicht, da nur 260 Abgeordnete für H. Flaute. Btag war gem. § 45 Abs. 1 GO BT bei 500 anwesenden Mitgliedern (mehr als 312) beschlussfähig! (1 ZP) Erg.: Es wurde kein Misstrauen gegen BK Wirbelwind ausgesprochen; er ist weiterhin BK.	5
3. Aufgabe: <ul style="list-style-type: none"> Gem. Art. 63 Abs. 1 GG wurde der Kandidat A rechtmäßig vom BP vorgeschlagen 	1
<ul style="list-style-type: none"> Gem. Abs. 2 ist im 1. Wahlgang zum BK gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des BT auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit bei 622 Abgeordneten wären demnach 312 (Art. 121 GG) Stimmen. Diese wurden lt. SV von keinem Kandidaten erreicht. 	5
<ul style="list-style-type: none"> Gem. Abs. 3 kann binnen 14 Tagen nach diesem Wahlgang erneut ein Wahlgang durchgeführt werden, in dem der Kandidat gewählt ist, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des BT erhält (absolute Mehrheit = 312 Stimmen). Lt. SV fand dieser Wahlgang nicht statt. 	5
<ul style="list-style-type: none"> Gem. Art. 63 Abs. 4 GG konnte unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern nach Ablauf der 14-Tage-Frist der nächste Wahlgang stattfinden. Gewählt ist hier, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Diese erreicht der Kandidat A mit 311 Stimmen. Der BP muss ihn allerdings nicht zum BK ernennen. Er hat hier vielmehr gem. Abs. 4 Satz 3 die Wahlmöglichkeit, den Gewählten zu ernennen oder den BT aufzulösen, da A mit 311 Stimmen nicht die absolute Mehrheit erreicht hat. 	5
4. Aufgabe: Vertrauensfrage gem. Art 68 GG <ul style="list-style-type: none"> Mehrheit der Mitglieder des BT wird erreicht - keine Folgen 2 Mehrheit der Mitglieder des BT wird nicht erreicht - keine Folgen, wenn der BK keinen Vorschlag zur Auflösung 2 Mehrheit wird nicht erreicht und BK schlägt vor - BP kann binnen 21 Tagen den BT auflösen, d. h. Neuwahlen; Folgen für den BK, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen (Art. 69 Abs. 3 GG) 2 Mehrheit wird nicht erreicht und BK schlägt vor und BP noch keine Entscheidung und BT wählt mit der Mehrheit einen anderen BK - Folge: BK ist entlassen 2 Voraussetzung für die Vertrauensfrage ist, dass der BK sein entsprechendes Initiativrecht in Anspruch nimmt. Voraussetzung für das Misstrauensvotum ist gem. Art. 67 Abs. 1 GG, dass der BT sein entsprechendes Initiativrecht in Anspruch nimmt.	2
5. Aufgabe: <ol style="list-style-type: none"> Veränderung des Art. 39 Abs. 1 GG; gem. Art. 79 Abs. 2 GG zwei Drittel der Mitglieder des BT, d. h. bei 622 Abgeordneten = 415 Abgeordnete. 2 Veränderung im BWahlG; gem. Art. 42 Abs. 2 GG die Mehrheit der abgegebenen Stimmen 2 Gem. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des BT ein Untersuchungsausschuss einzusetzen, d. h. bei 622 Abgeordneten = 156 Abgeordnete. 2 	
Übertrag:	55

Übertrag:	55
II. Wahlrecht	
1. Aufgabe:	
Der Zuteilungsdivisor wird nach § 6 Abs. 2 S. 5 und 6 BWahlG ermittelt.	2
Berechnungsformel: Zu berücksichtigende Zweitstimmen : zu vergebende Sitze, hier: $1.334.000 : 20 = 66.700$	2

2. Aufgabe:	
Zunächst erhält jede Landesliste gem. § 6 Abs. 2 S. 2 BWahlG so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Zweitstimmen durch den Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden nach § 6 Abs. 2 S. 3 abgerundet; Zahlbruchteile über 0,5 werden aufgerundet.	3
A: $524.909 : 66.700 = 7,86$. Aufzurunden auf 8 Sitze	2
B: $474.237 : 66.700 = 7,11$. Abzurunden auf 7 Sitze	2
Z: $334.854 : 66.700 = 5,02$. Abzurunden auf 5 Sitze.	2
Es wurden damit alle 20 Sitze verteilt. Eine Neuberechnung gem. § 6 Abs. 2 S. 7 muss nicht stattfinden.	1

III. Gesetzgebung

1. Aufgabe: Bundesrat



14

83

Übertrag:	83
2. Aufgabe:	
Gem. Art. 76 Abs. 1 GG werden Gesetzesvorlagen u. a. „aus der Mitte“ des BT beim BT eingebracht.	2
Gem. § 76 Abs. 1 GO BT müssen Vorlagen von fünf vom Hundert der Mitglieder des BT unterzeichnet sein.	2
Gem. §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 5 BWahlG sowie lt. SV hat der BT 614 Mitglieder, d. h. 31 Abgeordnete müssten unterzeichnet haben.	3
Lt. SV haben lediglich 29 Abgeordnete unterzeichnet. Die Vorlage wurde nicht rechtmäßig eingebracht.	
Zwischensumme:	90
Form und Darstellung:	10
Gesamtpunktzahl:	100

Bewertungstabelle (Leistungspunkte/Rangpunkte/Noten):

un- ter 12,5	ab 12,5	ab 25,0	ab 33,4	ab 41,7	ab 50,0	ab 54,2	ab 58,4	ab 62,5	ab 66,7	ab 70,9	ab 75,0	ab 79,2	ab 83,4	ab 87,5	ab 93,7
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	5		4			3			2			1			